

Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Eine Gegenüberstellung zum
Tiroler Grundsicherungsgesetz

2010 - Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer
Ausgrenzung

15a – B-VG - Vereinbarung

Ziele:

1. Verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung
2. Möglichste Förderung der (Wieder)eingliederung in das Erwerbsleben
3. Einheitliche Mindeststandards
4. Engere Verknüpfungen mit dem AMS – einheitliche Standards
5. Verschlechterungsverbot
6. Ausbau d. AMS-Leistungen (Anhebung der Nettoersatzrat bei der NH, ...)
7. E-Card „für alle“
8. Zusätzliche AMS-Angebote für BMS-BezieherInnen
9. BMS kein Grundeinkommen – Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft

Verfahren

Mitwirkungspflichten

Alt:

Hilfesuchende haben am Verfahren mitzuwirken (Unterlagen beibringen, ...)

Neu:

Mitwirkung am Verfahren und Verpflichtung zur Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (aller im Haushalt befindlicher MS-EmpfängerInnen) – Ausnahmen: z.B. Kinderbetreuungspflichten, ...

Arbeitsfähigkeit - Begutachtung

Alt: Keine gegenseitige Anerkennung von Gutachten durch Land, AMS, PVA	Neu: Gegenseitige Anerkennung von Gutachten; Ziel ab dem Jahr 2012: Gesundheitsstraße – eine gemeinsame Begutachtungsstelle	
Alt: Eher lose Zusammenarbeit mit AMS Uneinheitliche Zumutbarkeitskriterien, ...	Neu: Engere Zusammenarbeit mit AMS (auch über Datenaustausch) Einheitliche Zumutbarkeitskriterien	
Zusätzliche Mittel des AMS und ESF für arbeitsintegrative Maßnahmen (Clearing und Casemanagement) für MS-BezieherInnen		

Antragstellung

Alt: Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde	Neu: Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, AMS
---	--

Fristen

Alt:

Nach AVG

Neu:

Erstinstanzliche Entscheidung im
Hoheitsbereich binnen 3 Monaten,
ansonsten nach AVG

Instanzen

Alt:

1. Instanz Bezirksverw.behörde,
im Pflegebereich Landesregierung
erste u. letzte Instanz
2. Instanz Landesregierung

Neu:

Wie bisher

Sanktionen/Bescheide

Alt:

Stufenweise Kürzung bis max.
50%; Bescheide können Auflagen,
etc. vorschreiben

Neu:

Stufenweise Kürzung bis max.
50%; Bescheide können Auflagen,
etc. vorschreiben

Leistungen

Richtsätze

Alt: (hoheitlich)

Alleinstehende/WG

Haushaltsvorstand (höherer
Richtsatz,

Mitunterstützte (gering. RS)

Minderjährige im elterl. Haushalt

Münd. Mj. nicht im elterl. Haushalt -
RS wie Erwachsene – bis zum
Einsetzen einer etwaigen Juwo-
Maßnahme

Neu: (hoheitlich)

Alleinstehende/Alleinerzieher/WG

Volljährige (jetzt bei Eheleuten,
Lebensgemeinschaften gleicher
RS); 3. Vj. Person – gering. RS

Minderjährige im elterl. Haushalt

Münd. Mj. nicht im elterl. Haushalt -
RS wie Erwachsene – bis Bezug
der Familienbeihilfe bzw. zum
Einsetzen einer etwaigen Juwo-
Maßnahme

Alt/Neu im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass zwar höhere Richtsätze einzuhalten sind, diese aber nur noch 12x gewährt werden.

Wohnen

Alt: (hoheitlich) Übernahme der Wohnkosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten nach Ortsüblichkeit Quadratmeterbegrenzung	Neu: (hoheitlich) Wie bisher (keine anfallenden Wohnkosten: auch künftig keine Leistungen aus diesem Titel)
Alt: Kautionen, etc	Neu: Kautionen, etc.

Krankenversicherung

Alt: (hoheitlich) Durch Anmeldung bei Sozialversicherung oder direkte Kostenübernahme	Neu: (hoheitlich) Durch Anmeldung bei SV – E-Card für alle, erheblich geringere Kosten
---	--

Sonderleistungen

Alt: (hoheitlich)

2 x jährlich Bekleidungszuschuss

Gesamt max. € 395,--

Ab 3 Monaten Bezug

Neu: (hoheitlich)

4 x jährlich, keine Bindung an
Bekleidung, ab 3 Monaten Bezug

Gesamt max. rund € 271,04,--

Hilfe zur Erziehung u. Erwerbsbefähigung

Alt: (hoheitlich)

Bis zur Volljährigkeit

Neu: (hoheitlich)

Auch für Volljährige. Wenn – unab-hängig
von den Leistungen des AMS – damit die
Vermittlungsfähigkeit gesteigert werden
kann, ist das – finanziell – auch ein Vorteil
für die BMS.

Pflege und Betreuung

Alt:

Unterhaltspflicht der Kinder entfällt

Vermögensrückgriff bei Heimeintritt
bis zu 7 Jahre nach
Vermögensübergabe

Neu:

Unterhaltspflicht der Kinder entfällt

Vermögensrückgriff bei Heimeintritt
bis zu 5 Jahre nach
Vermögensübergabe

Alt: (privatrechtlich)

Lediglich im Rahmen der Hilfe für
alte Personen determiniert.

Neu: (privatrechtlich)

Genauere Leistungsaufistung
(ambulant, stationär) mit nun im
Gesetz verankerter Möglichkeit der
Vorschreibung von Kostenbe-
teiligungen der Betroffenen. Neue
Regelung betr. Vermögenseinsatz bei
Heimaufenthalt.

Neue Regelungen bei Heimaufenthalt

- **Wenn der Hilfesuchende zum Zeitpunkt der Schenkung von Vermögen /des Verzichts auf Vermögenswerte in Bezug eines Pflegegeldes war (egal welcher Stufe), wird gerechnet ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von 5 Jahren keine Leistung der stationären Pflege gewährt.**
- **-> „Sperrfrist“ von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs;**
- **-> kein Vermögenseinsatz über die 5 Jahre hinaus;**
- **-> Leistungsgewährung vor Ablauf der 5 Jahre, wenn verschenktes/ verzichtetes Vermögen in den Pflegekosten vorher aufgeht;**
- **-> Möglichkeit der darlehensweisen Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung, wenn sich der Hilfesuchende zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet und die Ersatzforderung sichergestellt wird;**

Kostenersatz

Kostenersatz

Alt:

Durch Empfänger, wenn diese zu Vermögen od. ausreichend eigenem Einkommen gelangt sind.
Durch Dritte im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung nach ABGB – nicht aber Großeltern und Enkel.

Neu:

Durch Empfänger, wenn diese zu Vermögen gelangt sind. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit nicht mehr berücksichtigt. Durch Dritte im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung nach ABGB (bis zur Volljährigkeit des MS-Empfängers) – nicht aber Großeltern und Enkel.

Allgemein

1. Gesetz trat hinsichtlich der Richtsatzleistungen und der Sozialversicherungsanmeldung rückwirkend in Kraft (1.9.2010).

2. Leistungshöhe/Monat unter der Annahme eines
mehr als 3monatigen Bezug: bis zu 3monatigem Bezug:

Alleinstehende:	+ € 2,--	+ € 58,--
Alleinerz., 1 Kind:	+ € 74,--	+ € 122,--
Alleinerz., 2 Kinder:	+ € 66,--	+ € 118,--
2 Erwachs., 2 Kinder:	+ € 9,--	+ € 85,--

2 Erw., AZ 1.128,89, Whg. Ibk. 640, MBH 150: GS kein Anspruch/MS + € 65/20

2 Erw./1 K, Eink. 1.200, Whg. 770, MBH 250: GS kein Anspruch/MS + € 221/153

Anspruchsberechtigung

- **ÖsterreicherInnen**
- **Gleichgestellte mit Daueraufenthaltsberechtigung, das sind**
 1. **Unionsbürger, EWR-Bürger, SchweizerInnen und**
 2. **deren Angehörige (EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen), und**
 3. **Verwandte von 1. u. 2. in absteigender Linie bis zum vollendeten 21. Lj. bzw**
 4. **darüber hinaus, wenn sie ihnen (wie bei Verwandten in aufsteigender Linie) Unterhalt gewähren**
 5. **Sonstige Fremde mit Daueraufenthalt EG bzw. Familienangehörige, NAG-Bewilligung**
 6. **U.U. Aufenthaltsverfestigung**
 7. **Asylberechtigte und subsidiär Schutzbedürftige**
- **Die ersten 3 Aufenthaltsmonate: Unter Umständen keine Leistungen**
- **Umsetzung von 15a-Vereinbarung, EU-RL, ...**

Danke für die
Aufmerksamkeit